

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2170 061

51

Bundesleistungsg (BLG) v. 19. Oktober 1956 idF v.
27. September 1961, BGBl 1769, § 58 Abs. 2;
Finanzvertrag idF v. 30. März 1955, BGBl II 301, 381,
Art. 8 Abs. 10

Die zweimonatige Klagfrist des Art. 8 Abs. 10 FV wird
auch dann durch eine Klage zum örtlich unzuständigen Ge-
richt gewahrt, wenn ein ausschließlicher Gerichtsstand
nach § 58 Abs. 2 BLG besteht.

BGH, Urt. v. 24. September 1962 - III ZR 61/61 - OLG München
LG Kempten

III ZR 61/61

Verkündet
am 24. September 1962
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzdirektion München,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma S t [REDACTED] - S [REDACTED] KG, L [REDACTED], vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Dr. Richard St [REDACTED], L [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kroft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Ein Hotel der Klägerin in L■■■■■ war vom 1. Mai 1945 bis zum 5. November 1955 von den französischen Streitkräften belegt.

Mit Teilbescheid vom 22. Juli 1959, der Klägerin zugestellt am 23. Juli 1959, setzte das Amt für Verteidigungslasten Augsburg u.a. die Ersatzleistung für die Belegungsschäden am Grundstück auf 83.284,16 DM fest.

Am 23. September 1959 reichte die Klägerin beim Landgericht München I eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland ein, mit der sie zum Ausgleich der Belegungsschäden weitere 83.575,25 DM und zusätzliche, noch nicht bezifferbare Beträge nebst Zinsen sowie hilfsweise die Feststellung der Zahlungspflicht der Beklagten für die nicht bezifferten Beträge begehrte. Die Klage wurde der Oberfinanzdirektion München am 3. Oktober 1959 zugestellt. Das Landgericht München I verwies den Rechtsstreit auf einen Hilfsantrag der Klägerin mit Beschluß vom 7. Januar 1960 an das Landgericht Kempten mit der Begründung, dieses sei gemäß § 58 Abs. 2 BLG für den Rechtsstreit örtlich zuständig, weil die kreisfreie Stadt Lindau nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 4 der Rechtsverordnung über die Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz als Anforderungsbehörde gelte.

Das Landgericht Kempten hat die Klage entsprechend den Antrag der Beklagten abgewiesen. Es hält sie für unzulässig, weil nach § 58 Abs. 2 BLG das Landgericht ausschließlich zuständig sei, in dessen Bezirk die Anforderungsbehörde, hier die kreisfreie Stadt Lindau, ihren Sitz habe, nämlich das Landgericht Kempten, und durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die Anrufung des unzuständigen Landgerichts München I die (zweimonatige) Ausschußfrist des Art. 8 Abs. 10 des Finanzvertrags (FV) in der Fassung vom 30. März 1955 (BGBl II 301, 381) nicht gewahrt worden, auch die Verweisung erst nach dem Ablauf dieser Frist erfolgt sei.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit an dieses zurückverwiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Das Berufungsgericht geht zutreffend (vgl. die im Sinne der bereits im Urteil des Senats vom 28. Mai 1962 - III ZR 27/61 - S. 11/12 angestellten Erwägungen zu entscheidende Rechtsfrage) und insoweit mit der Revision übereinstimmend davon aus, daß für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Klägerin aus Stationierungsschäden die Bestimmungen des Finanzvertrags (Art. 8 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrags und §§ 88, 60 Abs. 2 BLG i.d.F. vom 19. Oktober 1956 (BGBl I 815)) maßgebend sind, weil das Hotel der Klägerin nach dem Inkrafttreten des Finanzvertrags, das ist der 5. Mai 1955 (Wussow, Truppenvertrag und Finanzvertrag, Art. 8 FV Anm. 1; Palandt-Danckelmann 21. Aufl. Stationierungsschäden, Einleitung 3a), nämlich am 5. November 1955, freigegeben worden ist. Der Finanzvertrag bestimmt in Art. 8 Abs. 10, daß die Ent-

schädigungsansprüche aus Stationierungsschäden unter bestimmten Voraussetzungen vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden können. Darüber, welche Gerichte zuständig sind, trifft er keine Bestimmung. Nach seinem Abs. 4 Satz 1 ist auf die Entschädigungsansprüche das deutsche Recht anzuwenden. Wenn sich diese Bestimmung ihrem Wortlaut nach auch auf das materielle Recht bezieht, so kann doch für das Verfahrensrecht nichts anderes gelten. Auch hier ist das deutsche Recht in seiner jeweils geltenden Form anzuwenden, soweit nicht die Bestimmungen des Finanzvertrags - der mit der Ratifizierung deutschen Recht geworden ist (Ratifizierungsgesetz vom 24. März 1955 - BGBl II 1213) - Abweichungen vorsehen. Das ergibt sich schon daraus, daß die Bundesrepublik als souveräner Staat über das Verfahren vor ihren Gerichten zu bestimmen hat. Es sind daher, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die in deutschen Gesetzen enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen maßgebend, d.h. es ist die Zuständigkeit gegeben, die gegeben wäre, wenn der Schaden unter sonst gleichen Umständen durch deutsche Truppen verursacht worden wäre.

Schäden aus der Inanspruchnahme von Grundstücken für deutsche Truppen sind nach dem Bundesleistungsgesetz zu entschädigen. Für Entschädigungsansprüche, die nach diesem Gesetz zu behandeln sind, ist gemäß § 58 Abs. 2 BLG das Landgericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Anforderungsbehörde ihren Sitz hat. An der Anwendbarkeit dieser Bestimmung ändert es nichts, daß nach § 60 Abs. 2 BLG das Verfahren für die Festsetzung von Schäden, für die die Stationierungstreitkräfte ersatzpflichtig sind, durch Art. 8 FV bestimmt

wird, weil dessen Vorschriften, wie ausgeführt, die deutsche Zuständigkeitsregelung unberührt lassen. Daß § 58 Abs. 2 BLG im Falle von Stationierungsschäden anzuwenden ist, kann als herrschende Meinung bezeichnet werden (so Danckelmann in Palandt aaO Art. 8 Abs. 10 FV Anm. 2; Danckelmann BLG § 60 Anm. 5; § 57 Anm. 5; Rieger in NJW 1957, 1133, 1134; Haupt-Gräfe in NJW 1960, 457, 459; LG Wiesbaden in NJW 1958, 499 gegen Bauch-Kühne BLG § 58 und Schmitt NJW 1958, 756). Das entspricht auch der Zuständigkeitsregelung für Ansprüche aus solchen Handlungen der Stationierungsstreitkräfte, die sich nach deutschem Recht als Amtspflichtverletzungen darstellen. Für diese Ansprüche sind ungeachtet der allgemeinen Zuständigkeitsbestimmung des Art. 8 Abs. 10 FV die Landgerichte gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 1 GVG ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig (BGHZ 30, 154; 35, 374). Gerade so wie ^{bei} unerlaubten Handlungen für die Bestimmung des nach Art. 8 Abs. 10 FV zuständigen ordentlichen Gerichts die besonderen deutschen Zuständigkeitsbestimmungen zu beachten sind, kann in den nach dem Bundesleistungsgesetz zu entscheidenden Fällen dessen Zuständigkeitsregelung nicht unberücksichtigt bleiben. Danach ist für die Klage das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anforderungsbehörde ihren Sitz hat.

Das Berufungsgericht sieht, insoweit mit der Revision übereinstimmend, das Landgericht Kempten als das auf Grund des § 58 Abs. 2 BLG zuständige Gericht an. Für die Zulässigkeit der Klage ist es ohne Bedeutung und es bedarf deshalb keiner Untersuchung, ob die Anwendung des § 58 Abs. 2 BLG zur Zuständigkeit des Landgerichts Kempten oder, wie die Klägerin meint, zu der des Landgerichts München I führt. Denn die zweimonatige Klagefrist des Art. 8 Abs. 10 FV ist auch dann gewahrt, wenn die

Klage innerhalb dieser Frist zu einem örtlich unzuständigen Gericht erhoben worden ist; dem steht es nach § 261 b Abs. 3 ZPO gleich, wenn sie - wie hier - innerhalb der Frist eingereicht und demnächst, wenn auch nach dem Ablauf der Frist, zugestellt worden ist. Der Revision ist nicht zu folgen, wenn sie meint, die Klage zu einem anderen als dem örtlich ausschließlich zuständigen Gericht vermöge die Frist nicht zu wahren. Wie der Senat in BGHZ 35, 374 dargelegt hat, führt die neuere Entwicklung der Gesetzgebung dazu, bei unzuständigen Gerichten eingereichte Klagen selbst dann als fristwährend anzusehen, wenn eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist. Hieran ist festzuhalten. Die von der Revision angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts, nach denen die Erhebung der Klage zum örtlich unzuständigen Gericht nicht zur Wahrung der 6-monatigen Klagefrist des § 30 des Preußischen Enteignungsgesetzes genügt (insbesondere RGZ 92,40), stehen dem nicht entgegen, wie bereits in BGHZ 35, 374, 375 ausgeführt ist. Die Entschädigungsansprüche, die sich aus der Inanspruchnahme von Sachen nach dem Bundesleistungsgesetz ergeben, sind nicht in ähnlicher Weise mit der Anrufung eines bestimmten Gerichtes verknüpft, wie dies nach der Ansicht des Reichsgerichts bei dem Widerspruchsrecht aus § 30 des Preußischen Enteignungsgesetzes bezüglich des Gerichts der belogenen Sache der Fall ist. Das ergibt sich schon daraus, daß nach § 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz vom 16. November 1956 (BGBl I 858) die örtliche Zuständigkeit der Anforderungsbehörde sich in erster Linie nach dem Wohnsitz oder Sitz des Leistungspflichtigen, in zweiter Linie nach dessen Aufenthalt und erst in letzter Linie nach dem Ort richtet, in dem sich der Gegenstand der Anforderung befindet, und daß nach Abs. 2,

falls mehrere Personen leistungspflichtig sind, alle nach Abs. 1 in Frage kommenden Anforderungsbehörden gegenüber allen Personen zuständig sind. Es sind für die Zuständigkeit der Anforderungsbehörde also regelmäßig Umstände bestimmend, die in der Person des oder der Leistungspflichtigen liegen, und nicht der Ort, wo sich eine angeforderte Sache befindet oder eine Leistung zu erbringen ist. Dieser Ort kann daher sehr wohl außerhalb des Bezirks der Anforderungsbehörde liegen. Besteht aber zwischen dieser und dem Gericht, dessen Zuständigkeit sich nach dem Sitz der Anforderungsbehörde richtet, einerseits und dem Ort der Inanspruchnahme einer Sache oder einer sonstigen Leistung andererseits nicht notwendig eine räumliche Beziehung, dann kann von einer dem Falle des § 30 des Preußischen Enteignungsgesetzes ähnlichen Rechtslage nicht gesprochen werden.

Die räumliche Beziehung zwischen der Anforderungsbehörde und dem Gericht, die durch § 58 Abs. 2 BLG geschaffen ist, genügt nicht, um eine derartige Rechtslage herzustellen. Sie hat zur Folge, daß die Zuständigkeit des Gerichts sich nach dem Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt des Leistungspflichtigen bestimmt. Damit sind im Gegensatz zu der in §§ 12 ff ZPO getroffenen Regelung die Verhältnisse der Partei als maßgebend bestimmt, der nach der Natur der Sache im Rechtsstreit regelmäßig die Rolle des Klägers zufällt. Diese Regelung trägt, mögen bei ihr auch Gründe der Verwaltungsvereinfachung mitgespielt haben, im wesentlichen dem Interesse des Leistungspflichtigen Rechnung, das für die in § 30 des Preußischen Enteignungsgesetzes getroffene Regelung nicht maßgebend war. Sinn und Zweck der beiden Zuständigkeitsregelungen sind also verschieden; daher können aus der Tragweite der einen keine zwingenden Schlüsse auf die der anderen

gezogen werden. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der vom Reichsgericht zu § 30 Preuß. Enteignungsgesetz entwickelten Rechtsprechung heute überhaupt noch gefolgt werden könnte.

Ein Grund, von der Rechtsprechung des Senats abzuweichen, besteht deshalb nicht. Vielmehr zeigen gerade die Besonderheiten des vorliegenden Falles, daß diese Rechtsprechung geeignet und notwendig ist, um unbillige Ergebnisse zu verhindern. Die Klägerin hat ihre Klage in der vorgeschriebenen, angesichts der schwierigen Materie kurzen Frist bei dem Gericht des Sitzes der die Beklagte vertretenden Behörde eingereicht, also bei dem Gericht, das nach den allgemeinen Bestimmungen zuständig gewesen wäre. Über den besonderen Gerichtsstand des § 58 Abs. 2 BLG war, soweit ersichtlich, weder in dem Bescheid des Amts für Verteidigungslasten eine Belehrung erteilt, noch war die Frage der Anwendbarkeit der genannten Bestimmung auf Ansprüche aus Stationierungsschäden so weitgehend erörtert und geklärt wie heute. Eine aus Klageerhebung bei dem unzuständigen Gericht sich ergebende Klagfristversäumung könnte nicht einmal durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des Art. 8 Abs. 10 FV verhindert werden; eine solche Wiedereinsetzung wäre unzulässig, weil es sich bei der Klageerhebungsfrist um eine prozessuale Ausschlußfrist handelt. Dem Betroffenen würde also ein nicht wiedergutmachender Nachteil entstehen. Andererseits wird ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten dadurch, daß die zum unzuständigen Gericht erhobene Klage als fristwährend behandelt wird, nicht berührt. Zweck der kurzen Fristen des Art. 8 FV ist es, die zuständigen Behörden so rasch wie möglich über die Höhe der auf

sie zukommenden Ansprüche aus Stationierungsschäden zu unterrichten und eine schnelle Untersuchung der Schadensfälle zu gewährleisten. Durch die Erhebung einer Klage zum unzuständigen Gericht erhalten die zuständigen Behörden die Kenntnis des Anspruchs nicht oder nicht wesentlich später als bei der Klageerhebung zum zuständigen Gericht. Die Abweisung der Klage als unzulässig, wäre unter diesen Umständen als unbilliges Ergebnis anzusehen.

Die Revision ist daher unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler